

### Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.12.2017 Kosten Gutachten Rettungsdienstbedarfsplan

Die AfD Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 21.12.2017, hier eingegangen am 02.02.2018 per Mail, die als Anlage beigefügte Anfrage gestellt.

Grundsätzlich ist bei der Anfrage zu unterscheiden zwischen der Bedarfsplanung gem. § 4 NRettdG und der Plankostenermittlung gem. § 14 NRettdG und der damit einhergehenden Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern nach § 15 NRettdG.

Der Rettungsdienst ist in Niedersachsen gem. § 4 Abs. 6 „bedarfsgerecht und wirtschaftlich“ zu planen. Die Vereinbarung über die Kosten (Entgeltvereinbarung) erfolgt für die durch die Kostenträger anerkannten wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes einvernehmlich, hingegen kann der Bedarfsplan auch ohne Einverständnis der Kostenträger als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch die Kreistagsgremien beschlossen werden. Die seitens der Kostenträger als nicht bedarfsgerecht oder wirtschaftlich und somit nicht notwendig erachteten Rettungsmittel, sind ggfs. nach erfolgloser Schiedsstellenverhandlung gem. § 18 NRettdG vom Träger des Rettungsdienstes (LK) selbst zu tragen.

Der Landkreis Cuxhaven hat sich für die Ermittlung des Rettungsmittelbedarfs im Jahr 2013 zu einer gutachterlichen Beurteilung der damals aktuellen Einsatzzahlen entschieden, da eine Rettungsdienstbedarfsermittlung personell und technisch nicht ohne weiteren Aufwand möglich war. Der Aufwand für die Erstellung einer Rettungsmittelbedarfsplanung ist immens hoch. Neben tiefgreifenden Kenntnissen der Mathematik sind Zeit und Erfahrung von immenser Bedeutung, um eine Akzeptanz der errechneten Werte bei den Kostenträgern zu erreichen. In der Regel werden hierzu insbesondere unabhängige Gutachter herangezogen, um eine Akzeptanz der errechneten Bedarfe und Kosten auf beiden Seiten (LK und Krankenkassen) zu erreichen. Nur in Abstimmung mit den Kostenträgern kann eine Vereinbarung über ein Budget erreicht werden, eine Rettungsdienstbedarfsplanung auch ohne Benehmensherstellung.

Das vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Ist für die Erstellung einer Plankostenermittlung (§ 14 NRettdG) immer zwingend ein Gutachten erforderlich/vorgeschrieben?

Aus der Bedarfsplanung und der tatsächlichen Umsetzung des Planes vor Ort, ergeben sich nach den Angaben der Beauftragten im Rettungsdienst Gesamtkosten, die im vorgeschriebenen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des Landesausschusses Rettungsdienst vom Träger zusammengestellt und verhandelt werden. Daraus ergeben sich die von den Kostenträgern zu zahlenden Entgelte für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport. Für die Erstellung dieser Gesamtkosten wurde seitens des Landkreises Cuxhaven kein Gutachter hinzugezogen.

Die Gutachter der Fa. Forplan Unterkofler, Forplan Schmiedel und Orgakom sind für die Bedarfsermittlung gem. § 4 VI NRettdG hinzugezogen worden. Für die Ermittlung dieses Bedarfs ist es grundsätzlich bei laufender Fortschreibung nicht vorgeschrieben, eine gutachterliche Unterstützung hinzuzuziehen, sie dient jedoch der unabhängigen Betrachtung und Ermittlung der Rettungsmittelbedarfs und der Standorte der Rettungswachen.

2. Wie hoch waren insgesamt die Kosten für die drei Gutachten der Gutachterinstitute Unterkofler, Schmiedel und Orgakom(Huber)?

Die Kosten beliefen sich für die Begutachtung jeweils auf:

Fa. Forplan Unterkofler	2013-2015	17.201,69 €
Fa. Forplan Schmiedel	2014-2015	33.141,50 €
Orgakom	2017-2018	23.145,50 €

3. Wer ist der Kostenträger der jeweiligen beauftragten Gutachten?

Der Auftraggeber der Gutachten ist der Landkreis Cuxhaven.

4. Werden die jeweiligen/angefallenen Gutachterkosten für die Plankostenermittlung, die der Landkreis Cuxhaven in Auftrag gegeben hat, an die gesetzlichen Krankenkassen und an die gesetzliche Unfallversicherung als Kostenträger für den Rettungsdienstbereich des Landkreis Cuxhaven (§ 4 Abs.6 NRettDG) weitergereicht, da diese kausal die erforderliche Plankostenermittlung des Landkreises Cuxhaven anzweifeln bzw. augenscheinlich in Frage stellen ?

Ja. Im Rahmen der Verhandlungen über die Kosten des Rettungsdienstes werden diese in die Forderung des Landkreises eingebracht.

Der Landkreis Cuxhaven plant zurzeit die Anschaffung eines Statistik- und Bedarfsplanungsmoduls für die Einsatzdaten, um künftige Entwicklungen in der Rettungsmittelvorhaltung rechtzeitig erkennen und eigene Berechnungen ohne gutachterliche Betreuung anstellen zu können. Die Mittel sind in der Nachtragshaushaltsplanung 2018 enthalten. Weiter wird die Sachbearbeitung im Rettungsdienst auf eine Vollzeitstelle ausgeweitet, um zusätzliche Kapazitäten für die Bedarfsplanung beim Fachgebietsleiter zu schaffen.



**AfD Niedersachsen**

Kreisfraktion der AfD im Kreistag Cuxhaven

Ansprechpartner  
Kreistagsabgeordneter Jens Posny

Lunestedt, 21.12.2017  
☎ 0176/22581260

Landkreis Cuxhaven  
z.H. Landrat Bielefeld  
Vincent- Lübeck- Str. 2

27474 Cuxhaven  
- per Email -

**Anfrage:**

Kosten der Gutachten zum Rettungsdienstbedarfsplan

Sehr geehrter Herr Landrat Bielefeld,

aus der Sitzungsvorlage 280/2017 vom 02.11.2017 geht hervor, dass der Landkreis Cuxhaven für die Sicherstellung seines Rettungsdienstes insgesamt drei Gutachten benötigte, um letztlich den am 22.11.2017 durch den Kreistag beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan, zu erstellen.

Der Landkreis Cuxhaven als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 I Nr. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) hat in seinem Bereich den Rettungsdienst sicherzustellen und dafür die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorzuhalten (§ 4 Absatz 4 NRettDG). Er ist nach Absatz 6 des § 4NRettDG verpflichtet, im „Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung(Kostenträger)“ einen Bedarfsplan für seinen Rettungsdienstbereich aufzustellen, aus dem sicher gibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll“.Dieser Bedarfsplan ist regelmäßig fortzuschreiben.

**Die AfD- Kreisfraktion hat dazu folgende Anfragen:**

1.  
Ist für die Erstellung einer Plankostenermittlung ( § 14 NRettDG ) immer zwingend ein Gutachten erforderlich/vorgeschrieben ?

2.  
Wie hoch waren insgesamt die Kosten für die drei Gutachten der Gutsachterinstitute Unterkofler, Schmiedel und Orgakom(Huber) ?

***Bitte die Kosten der Gutachten im einzelnen auführen***

3.  
Wer ist der Kostenträger der jeweiligen beauftragten Gutachten ?

Sofern der Landkreis Cuxhaven die Kosten für anteilige Gutachten übernommen hat, bitte die nachfolgende Frage zusätzlich beantworten:

4.  
Werden die jeweiligen/angefallenen Gutachterkosten für die Plankostenermittlung, die der Landkreis Cuxhaven in Auftrag gegeben hat, an die gesetzlichen Krankenkassen und an die gesetzliche Unfallversicherung als Kostenträger für den Rettungsdienstbereich des Landkreis Cuxhaven ( § 4 Abs.6 NRettDG ) weitergereicht, da diese kausal die erforderliche Plankostenermittlung des Landkreises Cuxhaven anzweifeln bzw. augenscheinlich in Frage stellen?

**Begründung:**

Die Kreisfraktion der AfD im Kreistag Cuxhaven möchte mit dieser Anfrage eine größtmögliche Transparenz für die Bürger/innen des Landkreises Cuxhaven herstellen, ob die zusätzlichen Kosten von drei Gutachten wirklich erforderlich sind, um der gesetzlichen Vorgabe ( § 4 Abs.6 NRettDG ) der Plankostenermittlung - für den Rettungsdienst des Landkreises Cuxhaven - nachzukommen.

***Wir bitten höflichst um umfassende Beantwortung unserer Anfragen.***

Mit freundlichen Grüßen  
AfD Kreisfraktion  
gez.  
Jens Posny